

Stiftungssatzung

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

Holtfort-Stiftung.

Sie ist eine selbständige Stiftung des Privatrechts.
Ihr Sitz ist in Hannover.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung junger und der Fortbildung erfahrener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Lehrveranstaltungen wie Wochenendseminare, Kurse, Referate und dergleichen. In diesen Lehrveranstaltungen sollen berufsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und ausgebildet werden, indessen stets in der Tradition des Kampfes um die freie Advocatur und um ein demokratisches Recht, der Abwehr von illegitimen Herrschaftsansprüchen und des Rechts kommender Generationen, eine lebenswerte Existenz in einer unzerstörten Umwelt vorzufinden.

- (2) Die Stiftung soll ferner jährlich oder mehrjährlich einen Preis verleihen. Der Preis soll den Namen "Werner-Holtfort-Preis" tragen. Er soll verliehen werden je für eine sowohl juristisch als auch rhetorisch bzw. schriftstellerisch-sprachlich herausragende anwaltliche Leistung, mit der - und sei es im Einzelfall - Bürger- und Menschenrechte verteidigt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedermann, auch kann jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sich selbst um den Preis bewerben. Über die Einzelheiten im übrigen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- Die Ergebnisse der Preisverleihung sind der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 3

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Eigentumswohnungen

a) Heinrich Kümmel Str. 4, 3000 Hannover,

b) Podbielskistraße 180, 3000 Hannover,

c) Ulmenweg 11, 3200 Hildesheim

und Barvermögen in Höhe von DM 700.000,-- sowie den Einrichtungsgegenständen der Wohnung zu a).

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

(4) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

§ 5

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen - nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten - Reisekosten wie Landesbeamte der Besoldungsgruppe A 13 und einen pauschalierten Auslagenersatz in angemessener Höhe erhalten.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Je ein Vorstandsmitglied ist zu benennen von

- a) dem Bundesvorstand des republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V.,
- b) dem Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen,
- c) dem Bundesvorstand der humanistischen Union e.V.,
- d) dem Fachbereich für Rechtswissenschaften und
- e) dem Fachbereich für Geisteswissenschaften der Universität Hannover.

Erlischt eine der Organisationen, die befugt sind, ein Vorstandsmitglied zu benennen, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder statt dessen mit Mehrheit eine andere gleichartige oder möglichst ähnliche Organisation auswählen.

(3) Den Vorsitz im Vorstand führt das vom Bundesvorstand des republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. genannte Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch von den benennenden Stellen oder vom restlichen Vorstand mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

§ 7

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Stiftung. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungserträge unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks.

§ 8

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Der Vorsitzende bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung, lädt dazu ein und führt den Vorsitz. Er hat den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, wenn nicht besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern.

Vorstehende Stiftungssatzung habe ich mit Bescheid vom 11.06.93
genehmigt.

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

301.3-11741-H 34

Im Auftrage


Seeck



23mi.1